

# "Eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung" : das Amt Willisau und die Bundesverfassung von 1848

Autor(en): **Wandeler, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **81 (2024)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1049984>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

wie folgt von der überlegenden Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung angenommen und von der Tagung unterm 12. September 1848 als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt worden ist.

In Namen Gottes des Allmächtigen!

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, die durch die Bundesverfassung gebildet, die durch die Bundesversammlung vertreten wird, die durch die Bundesversammlung, die durch die Bundesversammlung, die durch die Bundesversammlung...

## Bundesverfassung

Schweizerische Eidgenossenschaft.

In der Schweiz...

Die Schweiz...

## Art. 1.

Die Schweiz besteht aus den Kantonen...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

In der Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

In der Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

Die Schweiz...

# «Eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung»

Das Amt Willisau und die Bundesverfassung von 1848

*Werner Wandeler*

Am 20. August 1848 stimmten von den 27323 stimmberechtigten Luzernern (inklusive Eidgenossen aus anderen Kantonen) 15890 für und 11121 gegen die neue Bundesverfassung. Von den damals 30 Gemeinden des Amtes Willisau waren 10 gegen die neue Ordnung der Dinge. Die klare Mehrheit stellten jedoch die unentschuldig Abwesenden, die in Anwendung des geltenden Veto-Modus zu den Befürwortern gezählt wurden.

Die Stimmung vom Luthertal bis ins untere Wiggertal hätte vor der Abstimmung über die neue Bundesverfassung im Spätsommer 1848 kaum unterschiedlicher sein können. In dem für die Neuordnung eingestellten reformierten Teil des Kantons Aargau wartete man mit offenen Armen auf den Bundesstaat. Im Bezirk Zofingen standen 3287 Ja- nur geradezu 175 Nein-Stimmen gegenüber.

Im Kanton Luzern zählte sich dagegen der Grossteil der Bevölkerung zu den Unterlegenen des Sonderbundskrieges und war nicht bereit, die eben noch mit Waffen bekämpften Ziele der Sieger zu akzeptieren. Begrüsst wurde

*Erinnerungsblatt an das Inkrafttreten der Schweizerischen Bundesverfassung am 12. September 1848.*

*Quelle Zentralbibliothek Zürich*

der neue Bundesstaat von den liberalen Luzernern, die in den vergangenen sieben Jahren erfolglos gegen die katholisch-konservative Politik und auch gegen den Sonderbund angekämpft hatten.

## Dem Sonderbund wohlgesinnt

Die Veto-Abstimmungen während des siebenjährigen katholisch-konservativen Regiments vor dem Sonderbundskrieg zeigen, dass sich das Amt Willisau in den 1840er-Jahren mehr und mehr der katholisch-konservativen Seite zuneigte. Das von den Liberalen bekämpfte konservative Pressegesetz von 1843 hatte noch knapp die Hälfte der Gemeinden abgelehnt, gegen die Jesuitenberufung stimmten 1844 nurmehr neun Gemeinden (vergleiche Tabelle 2). Als sich der Luzerner Schultheiss und Sonderbundsführer Constantin Siegwart-Müller die militärische Entscheidung 1847 durch eine Unterschriftensammlung billigen liess, sollen zwischen 15000 und 17000 Luzerner unterzeichnet haben. Die sogenannte Sonderbundergebenheitsadresse ist heute nicht mehr auffindbar, es kann jedoch aus Rückmeldungen von Unterschriftensammlern geschlossen werden, dass die Kriegsbegeisterung im Kanton Luzern gross war. Drei Rapporte sind aus dem Amt Willisau erhalten. Der Dagmerseller Gemeindevorsteher Josef Steiner meldete nach Luzern, dass «das Volk entschieden ist,



# Proklamation.

## Die schweizerische Bundesversammlung an das schweizerische Volk.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem im Schoofe der hohen Tagessagung unterm 12. Herbstmonat laufenden Jahres die feierliche Erklärung abgegeben worden war, daß die neue Bundesverfassung durch die entschiedene Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und als fünftägiges Grundgesetz der Eidgenossenschaft aufgestellt worden sei, ist in den sämtlichen Kantonen zu der Wahl der gesetzgebenden Bundesbehörden geschritten worden. Am 6. dieses Monats haben sich die beiden Räte, nämlich der Nationalrat und der Ständerath, zum ersten Mal in Bern versammelt, und es haben sich dieselben im Laufe weiterer Sitzungen sodann förmlich konstituiert. Nach einigen Vorarbeiten ist hierauf zur Wahl der vollziehenden Bundesgewalt, des Bundesrathes, übergegangen worden, und es wurden in diese Behörde gewählt, die Herren:

Bürgermeister Dr. Furrer, aus dem Kanton Zürich, als Bundespräsident.  
Staatsrath Drüey, aus dem Kanton Waadt, als Vicepräsident.  
Regierungsrath Oberst Dörsenhein, aus dem Kanton Bern.  
Landammann Munzinger, aus dem Kanton Solothurn.  
Staatsrath Frankini, aus dem Kanton Tessin.  
Oberst Frey-Herossee, aus dem Kanton Argau, und  
Landammann Raeff, aus dem Kanton St. Gallen.

Das Bundesgericht wurde bestellt aus den Herren:

Dr. Kern, aus dem Kanton Thurgau, als Präsident.  
Dr. Pfyster, aus dem Kanton Luzern, als Vicepräsident.  
Staatsrath Rüttimann, aus dem Kanton Zürich.  
Oberrichter Migg, aus dem Kanton Bern.  
Bundeslandammann Brosi, aus dem Kanton Graubünden.  
Staatsrath Kaspar Ben-Ruffinen, aus dem Kanton Valais.  
Grossrath Favre, aus dem Kanton Neuchâtel.  
Präsident Blumer, aus dem Kanton Glarus.  
Grossrath Folly, aus dem Kanton Freiburg.  
Dr. Brenner, aus dem Kanton Basel-Stadt.  
Regierungsrath Jauch, aus dem Kanton Uri.

Endlich ist Bern zum Sitze der obersten Bundesbehörden bestimmt worden.

In Folge der Konstituierung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat dieses Jahres, alleinige und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten; eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan, allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen!

Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind, und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Aufgabe, welche Euren Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Vertrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltlichschwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, nur in der Hoffnung auf ein festes und treues Zusammenwirken können die obersten Bundesbehörden sich ermuntert fühlen, der ihnen gewordenen Mission sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern der gesammten Eidgenossenschaft noch jeweils in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bergen wir es uns nicht, der politische Horizont bietet abermals ungewisse Aussichten dar, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einigt Euch daher um das Panzer des theuern geliebten Vaterlandes; achtet dessen hehre Aufgabe, die ihm die Vorsehung unverkennbar vorgeschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwicklung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zusammensichen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern, und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Gesinnungen entbieten wir Euch unsern ersten bundesbrüderlichen Gruß.

**Gott schirme die heilige Schweizererde!**

**Gott segne das Vaterland!**

Also gegeben in Bern, den 29. Wintermonat 1848.

Im Namen der schweizerischen Bundesversammlung,  
Der Präsident derselben:

**J. N. Steiger.**

Für das Secretariat,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Sch i e f.**

Proklamation der Bundesversammlung an das Volk vom 29. November 1848, unterzeichnet von dem (Luzerner) Nationalratspräsidenten Jakob Robert Steiger. Quelle Staatsarchiv Luzern

in den Kampf zu treten» und «man keine Anstalten dazu unterlassen» sollte. Der Willisauer Gemeindeammann Anton Bättig entschuldigte sich für die nicht so zahlreichen Unterschriften und meinte, dass man mit grösseren Anstrengungen mehr Unterschriften hätte beibringen können. Der Richenthaler Grossrat Josef Arnold sandte die Unterschriften «sämtlicher Bürger und Einwohner» der Gemeinde nach Luzern und versicherte, «dass noch nicht bald ein Petitum so willig und so zahlreich unterzeichnet wurde». Selbst einige der wenigen Liberalen der Gemeinde hätten ohne Widerrede unterschrieben. Einzig sechs stimmfähige Bürger hätten nicht unterzeichnet, von denen drei nicht zu Hause gewesen und drei, «weil zum Voraus als erzradikal bekannt», nicht hierfür begrüsst worden seien.

Das tiefgläubige katholisch-konservative Landvolk zweifelte nicht daran, dass der Sonderbund siegreich aus der kriegerischen Auseinandersetzung hervorgehen würde. Bestärkt wurde der Glaube durch Berichte über Wunderzeichen und Offenbarungen sowie Zeitungsberichte, die klarmachten, dass Gott beim Waffengang auf der Seite der Katholiken stehen werde. Der Redaktor der «Staatszeitung der katholischen Schweiz» verstieg sich gar zur Aussage, dass sich kein besserer Kampfplatz als die Schweiz finde, um der Welt faktisch

zu zeigen, wie Gottes Schutz über der heiligen Sache walte. Entsprechend gross war die Niedergeschlagenheit im katholisch-konservativen Lager nach dem kurzen Waffengang, der mit einer totalen Niederlage des Sonderbundes und der Flucht Constantin Siegwart-Müllers und seiner Entourage endete.

### Vorgehen gegen Sonderbundsverantwortliche

In dem noch von eidgenössischen Truppen garnisonierten Kanton Luzern kamen nun wieder die Liberalen ans Ruder. Sie übernahmen in zahlreichen Gemeinden die Mehrheit in den Exekutiven und der neu gewählte Grosse Rat setzte sich fast ausschliesslich aus liberalen Vertretern zusammen. Das neue liberale Regiment, das sich mit einer grossen Sonderbundskriegsschuld konfrontiert sah – Luzern war fast die Hälfte der Kriegskosten von 5,5 Millionen Franken aufgebracht worden – ging nun daran, die Sonderbundsverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Das vom Grossen Rat am 3. Februar 1848 genehmigte Dekret sah vor, die des Landesverrats bezichtigten Personen «unnachichtlich dem Strafrichter zu überweisen» sowie ihr Vermögen vorsorglich zu sequestrieren. Weiter wurde den Grossräten, die dem Sonderbund zugestimmt hatten, «eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe» zur

# Proklamation

des

## Großen Rathes des Kantons Luzern

an das

### souveräne Volk desselben.

#### Werthe Mitbürger!

Wie haben Sie den hohen Beschlüssen beizutreten, neuem „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ schon am 7. Juli obigen unsrer Zustimmung erteilt. Heute haben wir das bisherige Abwimmelspiel erlösen, und an Euch, werthe Mitbürger, kommt nun das verfassungsmässige Recht, in letzter Instanz über den neuen Entwurf abzusprechen.

Der Bundesvertrag des 1815 wurde im Sturz der Ereignisse, unter dem Einfluss der fremden Mächte zum Schutze der Unabhängigkeit von Aussen und zur Handhabung der Ordnung im Innern geschlossen.

Wen nicht selten zeigt die Schweiz das Bild erniedrigender Abhängigkeit von Aussen und geistlicher Unterwerfung im Innern. — Die Rechte des Volkes gegenüber denjenigen der Regierung fanden keine Gewährleistung. Die Kantone übten eine fast unbeschränkte Hoheit aus, und hielten sich im Stillsitzen ihrer Souveränität ganz über die Nation, — über die Eidgenossenschaft. Es erkrankte der Geist der Absonderung und des Widerstands, der in dem abgewichenen Jahre bis zum Kriege unter den Eidgenossen säss, dessen Folgen der Kanton Luzern noch jetzt so schwer empfindet.

Obgleich die neue Bundesverfassung, — unabhängig von fremdem Einfluss ist sie aus rein schweizerischer Theilhaft hervorgegangen; sie ist ein Werk der Nation, ausgearbeitet durch die Repräsentanten aller Kantone in eidgenössischer Bundesversammlung, wodurch das schweizerische Volk den endlichen Entscheid abzugeben hat.

Zum erstenmal seit ihrem Bestande werden nun die verschiedenen Völkerschaften unseres Vaterlandes zu einer einzigen Nation festhalten, und nach allen Richtungen diejenige Stellung einnehmen, welche ihnen zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zum Schutze der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt Aller gebietet.

Nicht nur die Verfassungen und die Rechte der Regierungen, wie bisher, sondern auch die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger werden gewährleistet. Dadurch wird den Ungezüglichten von Oben, wie den Revolutionen von Unten ein kräftiger Damm entgegengeführt.

Die Rechtslosigkeit, die Freiheit der Presse, das Vereinerrecht, die freie Ausübung des Gottesdienstes für alle anerkannten christlichen Konfessionen, sowie die Ausübung des Stimmrechts in allen Kantonen, sind jedem Schweizer garantiert, — das Recht der Bundesverfassung ist in die Hände des Volkes niedergelegt. —

Die Einführung der Jesuiten und ihrer Äbte, die Militärkantonen, die Ausnahmegerichte, die Todesstrafen für politische Vergehen sind verboten. Die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz, die Gleichstellung aller Eidgenossen in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren sind gewährleistet.

Das Herkommen wird handhabt. — Die Institution der Gemietungen, der Mairie und Konvikte, die Bildung der Jurakollegien für die übrigen Klassen, und der höhere Militärunterricht oder Waffenausbildung wird vom Bunde übernommen.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs ist gesichert. — Die den Kantone bildlichen Mäße im Innern der Schweiz werden aufgehoben und an die Bezüge verlegt und die Pöhlen unter Bundesverwaltung gesetzt. — Für das Aussen der Mäße und Pöhlen erhalten die Kantone von Bundeswegen eine vollständige Entschädigung. Dem Kanton Luzern verbleibt zudem der Bezug des Obengeldes, seine bisherigen ordentlichen Einkünfte werden nicht geschmälert. — Ein gemeinschaftlicher Münzfuß, gleiches Maass und Gewicht, wie solches bereits in Luzern besteht, werden in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt.

In die Stelle der bisherigen Tagungen, zu welcher jeder Kanton, klein oder groß, gleich viele Stimmen beibringt — tritt nun eine Bundesversammlung, wozu eine Vertretung — der Nationalrath — unmittelbar durch das schweizerische Volk nach Maßgabe der Bevölkerung; — die andere Vertretung aber — der Ständerath — von den Großen Räten und Regierungsräten, wie bisher die Tagungen, erwählt wird. — Beide zusammen bilden, ähnlich den Großen Räten in den Kantonen, die oberste gesetzgebende Gewalt des Bundes. Es erhalten die Rechte der Nation, aber auch die Rechte der Kantone eine Anerkennung und einen Schutz, welchen weder die Schwelch der Kantone, noch der Flüchtigkeitsband der Eidgenossenschaft zu geben im Stande war.

Die bisherigen Vorrechte, welche zur Zeit, entgegen dem Willen der Mehrheit der Eidgenossen, nach unbestimmten Bedingungen, und ohne gehörige Rekrutierung, die Bundeslösung geführt, sind abgeschafft. Als oberste vollziehende Behörde wird ein Bundesrath durch die Bundesversammlung ernannt, mit genau ausgeführten Rechten und Pflichten, über deren Erfüllung er der obersten Bundesbehörde gesetzlich verantwortlich ist.

Ein Bundesgericht wird das bisherige, mangelhafte, eidgenössische Recht ersetzen, und in Zweifelsfällen der Kantone unter sich und der Kantone mit dem Bunde entscheiden; ebenso unter Inbegriff der Beschwerden die Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, den Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, und die Verbrechen gegen das Völkerverrecht durchfallen.

Wie die allgemeinen Grundzüge, so rufen auch die Organisation der Bundesbehörden den wesentlichen Bedürfnissen der einzelnen Kantone und der gesammten Eidgenossenschaft.

Das Gatte des alten Bundes ist beibehalten, das Mangelhafte desselben ist beseitigt.

Die Vorzüge der neuen Bundesverfassung sind unverkennbar, wesentlich entscheidend. Sie auch die Einsicht der Vollkommenheit nicht erreicht, werthe Mitbürger, so verzeihen Sie nicht, dass bei der Bezeichnung eines Bundes für 22 Kantone nicht ausschließlich die Ansicht eines einzelnen Kantons zu Grunde gelegt werden kann. Nur ein weißes

Vor- und Nachgeben, eine umsichtige Beachtung der Rechte und Ansprüche Aller, oder doch der Mehrheit liegt in der Natur republikanischer Einrichtungen. — Der neue Entwurf hat das Mögliche erreicht und die ungetreue Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung aller politischen Forderungen, selbst in Kantonen, wo die Parteien, wie in Jürich, St. Gallen und Graubünden, weit auseinanderstanden, stellt ihm ihren ungetheilten Beifall.

Werthe Mitbürger! Nach reiflicher Prüfung dürfen auch wir, nach Eidespflicht, mit bestem Willen und Gewissen Euch, dem souveränen Volke des Kantons Luzern, die neue Bundesverfassung zur Annahme empfehlen. — An Euch liegt es nun zu entscheiden. — Der fünfzehnerbund wurde niemals dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. — Es war sein Bund des Volkes! Nun aber geschieht nichts ohne das Volk und Alles für das Volk. Das ist die große Grundmaxime der neuen Zeit.

Werthe Mitbürger! Ihr habt heilige Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenossenschaft. Dieser Pflichten erinnert Euch. — Stimmet frei ohne Nebenabsicht, ohne politische Leidenschaft, nach den eigenen Einsichten Eures Verstandes.

Die Eidgenossenschaft erfreut sich gegenwärtig der Segnungen der Ruhe und des Friedens, während rings um uns der die Wölfer für ihre Freiheit und gesellschaftliche Ordnung im Kampf und Erisse liegen. — Seiet zu Gott dem Allmächtigen, dass er uns durch das Geschick des neuen Bundes diese Ruhe und diesen Frieden erhalte und vor den Gefahren des Krieges bewahre.

Stehet zu dem Allmächtigen, dass er Euren Geist erleuchte, Eure Entschlüsse lenke, und mit seinem Segen, ohne welchen der Mensch Nichts vermag, beglücke. — Gott erhalte das Vaterland!

Ergeben in unsrer Katholisierung zu Luzern, den 8. Augustmonat 1848.

Der Präsident:  
Kasimir Bissler Dr. J. U.  
Namens des Großen Rathes:  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:  
P. Pl. Meyer.  
Eduard Schaubert.

#### Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern;

##### verordnen:

Vorstehende Proklamation soll durch den Deputierten bekannt gemacht, an den üblichen Orten angeschlagen und der Gefegensammlung beigelegt werden.  
Luzern den 9. Augustmonat 1848.

Der Schultheiß:  
J. Kopp.  
Namens des Regierungsrathes:  
Der Staatskämmerer:  
Joh. Rager.

Luzern, gedruckt in der Kantonischen Druckerei.

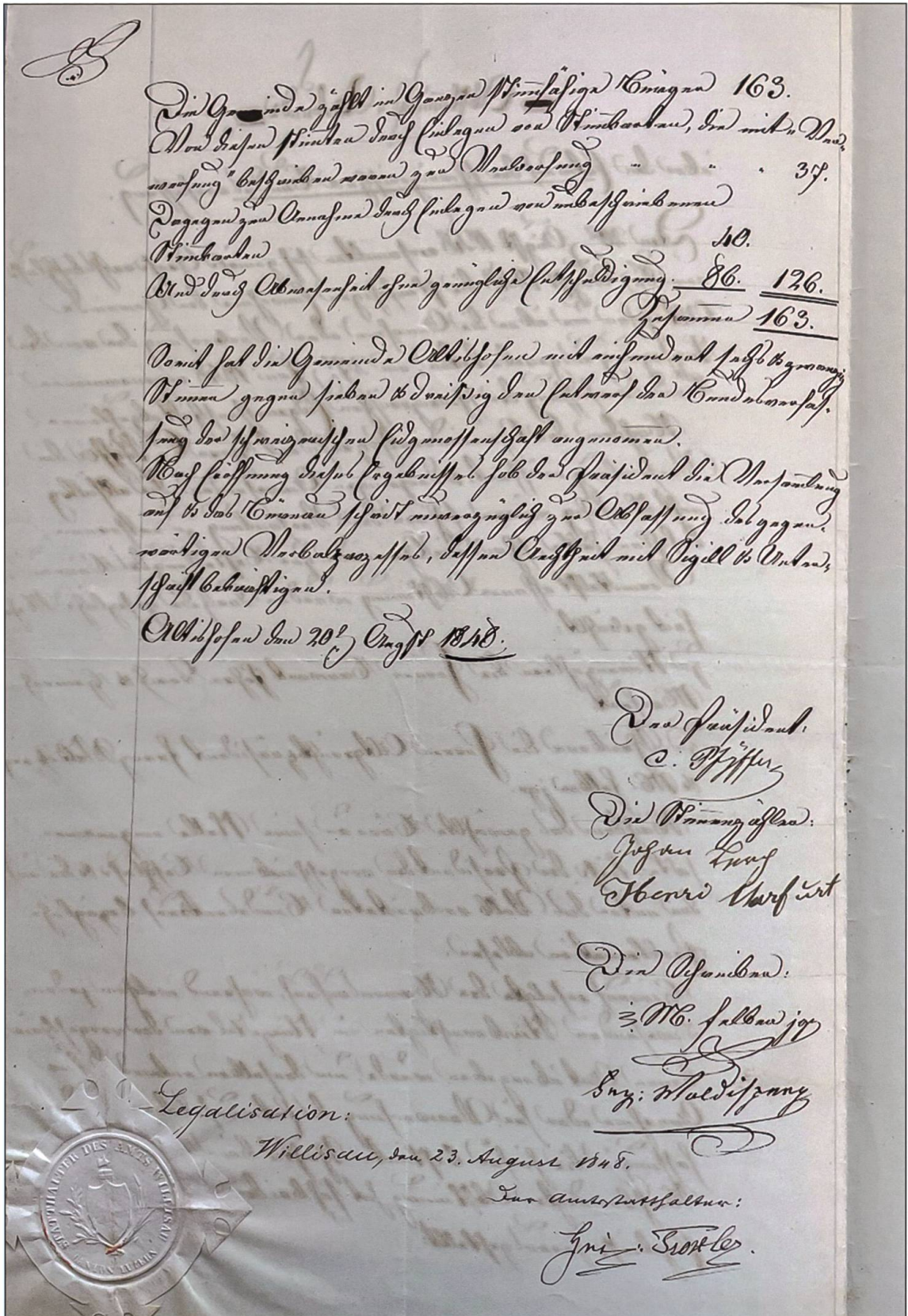
Proklamation des Grossen Rates an das Volk vom 8. August 1848. Quelle Staatsarchiv Luzern

Abtragung der Kriegsschuld auferlegt. Von den insgesamt 90 angeschuldigten Grossräten stammten 21 aus dem Amt Willisau. Sie wurden im Aktivbürgerrecht eingestellt und zu Kontributionszahlungen verpflichtet, die zwischen 500 und 8000 Franken variierten. Nicht darunter war selbstverständlich der liberale Grossrat Martin Arnold aus Mehlsecken, der am 3. September 1847 die Luzerner Regierung ein letztes Mal zu einem Austritt aus dem Sonderbund zu bewegen versucht hatte, indem er in seinem Antrag «auf das Grässliche eines Krieges» und die augenscheinliche Unterlegenheit des Sonderbundlagers hinwies.

Neben den konservativen Grossräten nahmen die Liberalen die Sammler der Sonderbundergebenheitsadresse, die «das Volk mit der Vorspiegelung von Religionsgefahr» zur Unterschrift «verleitet» hatten, ins Visier. Von den rund 30 Agitatoren, die vom Willisauer Amtstatthalter ins Gebet genommen wurden, verlor der Grossteil das Aktivbürgerrecht und 6 wurden zusätzlich zu Geldstrafen verdonnert. Das Vorgehen der Sieger gegen die Sonderbundsverantwortlichen wurde jedoch auch in liberalen Kreisen nicht goutiert und bis 1852 wurden sukzessive alle Bestraften amnestiert.

## Auch im Amt Willisau blieben die Konservativen nicht untätig

In dieser nach wie vor aufgeheizten Stimmung galt es, über die neue Bundesverfassung abzustimmen, hatten doch die Sieger des Sonderbundskrieges innert kurzer Zeit ein neues Verfassungswerk für die Schweiz ausgearbeitet. Trotz der Sonderbundsniederlage war die konservative Opposition im Kanton Luzern nicht eingeschüchtert. Offen und im Geheimen wurde gegen die Bundesverfassung Stimmung gemacht. Wortführer war der ehemalige Oberrichter Georg Josef Bossard, der in der Verfassung neues Unheil für die Eidgenossenschaft sah, aber insbesondere «eine Herrschaft des Protestantismus über den Katholizismus» an die Wand malte. Gegen die neue Bundesverfassung zog auch die «Neue Luzerner Zeitung», die nach dem Sonderbunds-krieg zum Sprachrohr der Konservativen aufgeblüht war, zu Felde. Auch wenn das Zentrum der Opposition gegen das Verfassungswerk nicht im Amt Willisau lag, sammelten sich auch hier die Gegner. Wie der Gemeindevschreiber Joseph Bucher von Schötz am 15. August 1848 nach Luzern meldete, ortete er «Umtriebe gegen die Annahme der Bundesverfassung» bei alt Kriminalrichter Johann Graf, alt Gerichtspräsident Josef Heller auf dem Bodenbergr und alt Gemeindeammann Melchior Habermacher in Zell. Der Schreiber



Abstimmungsverbal der Gemeinde Altshofen (Ausschnitt), das die Zahl der Nein- (37) und Ja-Stimmen (40) sowie der unentschuldig Abwesenden (86) festhält. Quelle Staatsarchiv Luzern



vermisste ein Einschreiten des Amtstatthalters, werde doch das Gerücht verbreitet, dass schon am 28. August «der Kaiser in die Schweiz einziehen und die gegenwärtige Ordnung der Dinge wieder umkehren» werde. Der Amtstatthalter wurde darauf in einem regierungsrätlichen Schreiben zur Wachsamkeit gegenüber diesen «ärgsten Wühlern für die Interessen des Sonderbunds» aufgefordert. Amtstatthalter Heinrich Troxler scheint indes nicht untätig gewesen zu sein. Wie er am 16. August 1848 nach Luzern schrieb, hätten «die Feinde der gegenwärtigen Ordnung der Dinge» auf dem Jahrmarkt «die Leute für Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu bereden gesucht und Letztere als eine schlechte, eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung betittelt». Eine strafrechtliche Untersuchung sei deshalb eingeleitet worden. Aufseiten der Befürworter rührte der «Eidgenosse» kräftig die Trommel. Er rief dazu auf, sich «von den alten Verführern, welche Euch auch wieder auf Oesterreichs baldige Hilfe vertrösten» und «in der neuen Bundesverfassung abermals eine Gefahr für die katholische Religion zu finden vorgeben», abzuwenden. Eine Broschüre «von Volksfreunden» warb zudem für ein Ja, und der Grosse Rat erliess eine Proklamation an das Volk, die an den Vorzügen der neuen Verfassung keine Zweifel liess. Sie erinnerte die Mitbürger an die heiligen Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenos-

senschaft und rief dazu auf, «frei ohne Nebenabsicht, ohne politische Leidenschaft, nach den eigenen Einsichten Eures Verstandes» abzustimmen.

### Die unentschuldigt Abwesenden entschieden

Die neuen Luzerner Regierungsverantwortlichen hatten zudem Modalitäten für die Abstimmung über die Bundesverfassung festgelegt, die eine Zustimmung unverhüllt beförderten. Konkret wurden am Versammlungsort nach der Wahl des Büros die Namen der stimmberechtigten Bürger aufgerufen. Dann wurden die mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Bürger auf einer Liste verzeichnet und die anwesenden Stimmberechtigten erhielten einen leeren mit dem Kantonswappen gestempelten Stimmzettel. Wer für die neue Bundesverfassung votieren wollte, legte den Stimmzettel unbeschrieben in die hierfür aufgestellte Schachtel. Wer die Verfassung ablehnen wollte, musste «Verwerfung» auf den Zettel schreiben. Mitte des 19. Jahrhunderts waren noch etliche Luzerner des Schreibens unkundig und die Möglichkeit, den Zettel von einem Mitglied des Büros ausfüllen zu lassen, nicht gerade einladend. Das gewählte Verfahren war bereits bei der Abstimmung über die neue Luzerner Staatsverfassung am 23. Februar 1848 zur Anwendung gekommen und verunmöglichte praktisch eine geheime

# Geschichte

	Stimm- berechtigte	Ja-Stimmen	Unentschuldigt Abwesende	Nein-Stimmen	Entschuldigt Abwesende	ungültige
Alberswil	127	14	109	2		2
Altbüron	216	37	138	39	2	
Altishofen	163	40	86	37		
Buchs	114	1	38	71	4	
Dagmersellen	388	54	230	103	1	
Ebersecken	132	9	86	37		
Egolzwil	104	13	59	32		
Ettiswil	220	34	149	37		
Fischbach	129	21	40	68		
Gettnau	113	5	45	63		
Grossdietwil	288	34	144	109	1	
Hergiswil	373	10	172	189	2	
Kottwil	100	21	41	38		
Langnau	220	27	149	44		
Luthern	384	0	76	293	15	
Menznau	483	48	250	185		
Nebikon	106	3	41	59		3
Ohmstal	78	13	37	28		
Pfaffnau	383	51	173	158	1	
Reiden	331	127	195	9		
Richenthal	124	11	33	79	1	
Roggliwil	158	9	108	39	2	
Schötz	270	24	176	70		
Uffikon	134	7	44	81	2	
Ufhusen	179	13	77*	89		
Wauwil	101	6	9	86		
Wikon	127	44	76	7		
Willisau-Land	626	6	344*	273	3	
Willisau-Stadt	173	52	106	15		
Zell	270	62	106	102		
<b>Total</b>	<b>6614</b>	<b>796</b>	<b>3337</b>	<b>2442</b>	<b>34</b>	<b>5</b>

Stimmabgabe. Ausschlaggebender für ein positives Abstimmungsergebnis war jedoch, dass die ohne Entschuldigung Abwesenden zu den Annehmenden gezählt wurden. Wer entschuldigt fernblieb, fiel nicht in die Zählung. Das Verfahren war unter der konservativen Regierung beim Pressegesetz und der Jesuitenberufung und jetzt unter den Liberalen auch bei der Abstimmung über die Aufhebung der Klöster Sankt Urban und Rathausen angewendet worden. Gegen den Abstimmungsmodus wandte sich vor allem die «Neue Luzerner Zeitung». Abwesende, so das Blatt, sollten nie für oder gegen ein Projekt stimmen können. Man könne zwar einwenden, dass, wer nicht zur Abstimmung erscheine, beistimme oder gleichgültig sei. Gleichgültige sollten jedoch «nie und nimmer über das Loos eines Landes entscheiden», war zu lesen.

Trotz der Abstimmungsvorkehrungen stimmten nur 58.8 Prozent der Luzerner für die neue Bundesverfassung und das Amt Hochdorf lehnte die Vorlage sogar knapp ab. Das Amt Willisau lag mit seinen 62.9 Prozent zustimmenden Stimmen über dem Kantonsdurchschnitt und wurde nur noch knapp vom Amt

Luzern (inklusive Stadt Luzern) übertroffen. Erstmals war der Urnengang auch den im Kanton niedergelassenen Nichtkantonsbürgern offengestanden. Die «Neue Luzerner Zeitung» gab sich nach der Abstimmung überzeugt, dass die Bundesverfassung abgelehnt worden wäre, wenn die Konservativen mit etwas mehr Anstrengungen agiert hätten. Etwas desillusioniert bezeichnete der «Eidgenosse» die Annahme der neuen Bundesverfassung «als eine für die Verhältnisse des Kantons Luzern befriedigende» und verurteilte gleichzeitig «die Umtriebe der Sonderbündler», die mit Märchen und Schreckbildern auf die Verwerfung hingearbeitet hätten.

Es ist müssig, darüber zu werweissen, ob die Luzerner die Verfassung nach heute gültigen Abstimmungsregeln angenommen hätten. Auch im Nachhinein lässt sich jedoch sagen, dass im ehemaligen Sonderbundskanton die Vorbehalte der neuen Bundesverfassung gegenüber gross waren und auch im Amt Willisau die Missbilligung wahrscheinlich überwog. Die Skepsis der Luzerner und insbesondere auch der Luther- und Wiggertaler dem neuen Bundesstaat gegenüber trat dann in den Folgejahren bei Abstimmungen deutlicher zutage. Was von Bern kam, wurde abgelehnt. Bei der Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1872 und 1874 brachten nur noch sechs von

*Tabelle 1: Abstimmungsergebnisse 20. August 1848 Amt Willisau (StALU AKT 31/10).*

# Geschichte

	Pressegesetz 1843	Jesuitenberufung 1844	Kantonsverfassung 1848	Klosteraufhebung 1848	Bundesverfassung 1848	Revision Bundesverfassung 1872	Revision Bundesverfassung 1874
Alberswil							
Altbüren				o			
Altishofen							
Buchs		o					
Dagmersellen				o			
Ebersecken							
Egolzwil		o					
Ettiswil							
Fischbach				o			
Gettnau		o					
Grossdietwil							
Hergiswil							
Kottwil							
Langnau				o			
Luthern	o	o					
Menznau							
Nebikon	o	o					
Ohmstal							
Pfaffnau							
Reiden				o			
Richenthal							
Roggliswil				o			
Schötz							
Uffikon							
Ufhusen		o					
Wauwil	o	o					
Wikon				o			
Willisau-Land							
Willisau-Stadt				o			
Zell				o			

den Liberalen dominierte Gemeinden des Amtes Willisau eine befürwortende Mehrheit zustande (vergleiche Tabelle 2).

#### Fussnoten:

- 1 Zeitung der katholischen Schweiz 18.10.1847 (Nr. 124) und 22.10.1847 (Nr. 126).
- 2 Staatsarchiv Luzern (StALU) AKT 21/74A.1.
- 3 Constantin Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1866, 336f.
- 4 Staatszeitung der katholischen Schweiz 27.10.1847 (Nr. 128).
- 5 StALU AKT 21/68B.2.
- 6 StALU Grossratsprotokoll 03.09.1847 (RT 31.1), 120ff.
- 7 StALU Grossratsprotokoll 03.02.1848 (RT 31.2), 288ff.
- 8 StALU AKT 21/74B.2.
- 9 Georg Josef Bossard, Auch ein Wort über die neue Bundesverfassung. Luzern 1848
- 10 StALU AKT 31/10.
- 11 Eidgenosse 18.08.1848 (Nr. 66).
- 12 Ein Wort zur Empfehlung der neuen Bundesverfassung. Von Volksfreunden an das Volk. Luzern 1848.
- 13 Proklamation des Grossen Rathes des Kantons Luzern an das souveräne Volk desselben. Luzern 1848.
- 14 Neue Luzerner Zeitung 08.08.1848 (Nr. 63).
- 15 Neue Luzerner Zeitung 29.08.1848 (Nr. 69).
- 16 Eidgenosse 21.08.1848 (Nr. 67).

	Gemeinde entschied konservativ
	Gemeinde entschied liberal
o	Veto kam nicht zustande

*Tabelle 2: Abstimmungsergebnisse im Amt Willisau zwischen 1843 und 1874. Quelle: Kantonsblatt 08.06.1843 (Nr. 23), Kantonsblatt 02.01.1845 (Nr. 1), Kantonsblatt 24.02.1848 (Nr. 8), Resultate nur pro Wahlkreis, Kantonsblatt 22.06.1848 (Nr. 25), Kantonsblatt 16.05.1872 (Nr. 20), Kantonsblatt 23.04.1874 (Nr. 17).*

#### Zum Autor:

Werner Wandeler hat Germanistik und Geschichte studiert (Lizenziat 1977) und war unter anderem als Redaktor beim «Luzerner Tagblatt» und als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern tätig. Seit seiner Pensionierung befasst er sich vorwiegend mit der Luzerner Geschichte des 19. Jahrhunderts.

#### Adresse des Autors:

Werner Wandeler  
Sonnebergli 32  
6017 Ruswil  
werner.wandeler@datazug.ch